

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde
Gammelsdorf über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
vom 09.02.1994**

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung erläßt die
Gemeinde Gammelsdorf folgende

Änderungssatzung

§ 1

In § 2 Abs. 2 der Satzung vom 09.02.1994 wird der Betrag „DM 8.000,--“
durch „4.000,-- Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gammelsdorf, den 18. Dezember 2001

Bauer,
Erster Bürgermeister



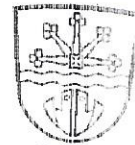
85408
Gammelsdorf



85413
Högertshausen

Verwaltungsgemeinschaft Mauern

Landkreis Freising



85368
Wang



85419
Mauern

Satzung der Gemeinde Gammelsdorf über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Auf Grund des Art. 91 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 55 und 56 der Bayer. Bauordnung (BayBO) BayRS 2132-I-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992 (GVBl. S. 780) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Gammelsdorf folgende Satzung:

§ 1

Anzahl von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in genügender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
- (3) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei
 - a) Einfamilienhäusern
(das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit je einer Wohnung) 2 Stellplätze oder Garagen
 - b) Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung 4 Stellplätze oder Garagen
 - c) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:
pro Wohnung 2 Stellplätze oder Garagen
 - d) Bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Kirchen, Sportstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhofen richtet sich die Stellplatzzahlen für den Stellplatzbedarf gemäß der IMBek. v. 12.02.1978 Anl. zu Abschn. 3 MAB7. S. 181.
 - e) Bei gewerblichen Anlagen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gemäß der IMBek. v. 12.02.1978 Anl. zu Abschn. 3 MAB1. S. 181.

§ 2
Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Kann ein Bauherr die nach § 1 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er dieser Forderung dadurch Rechnung tragen in dem er sich gegenüber der Gemeinde Gammelsdorf verpflichtet, mit dieser einen Ablösungsvertrag zu schließen. Hierüber hat im Einzelfall der Gemeinderat der Gemeinde Gammelsdorf zu befinden.
- (2) Der Ablösungsbetrag gemäß des Vertrages nach Abs. 1 beträgt pro Stellplatz DM 8.000,--.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gammelsdorf, den 09. Feb. 1994



Lechner,
Erster Bürgermeister